

Stellungnahme der Diakonie Deutschland zu den Eckpunkten des Bundesministeriums der Justiz zur Reform des Abstammungsrechts

**Diakonie Deutschland
Evangelisches Werk für Diakonie
und Entwicklung e. V.**

Caroline-Michaelis-Straße 1
10115 Berlin
T +49 30 65211-1459
politische.kommunikation@diakonie.de
www.diakonie.de

Berlin, den 16.02.2024

Vorbemerkung

Die Diakonie Deutschland begrüßt, dass die Regierung die dringend erforderliche Reform des Abstammungsrechts nun aufgreift und nimmt die Möglichkeit gerne wahr, zu einzelnen der vorgelegten Eckpunkte einer Reform des Abstammungsrechts Stellung zu nehmen. Die Diakonie Deutschland begrüßt das Gesetzesvorhaben als einen richtigen und wichtigen Schritt zu mehr Rechtssicherheit für Kinder und ihre Familien möglichst von Geburt an.

Die rechtliche Abstammung ist Grundlage für viele weitere familienrechtliche Fragen, wie die elterliche Sorge und bei Trennung und Scheidung bezüglich des Umgangs- und Unterhaltsrechts. Angesichts der Vielfalt von Familienkonstellationen und -modellen sowie der steigenden Bedeutung der modernen Fortpflanzungsmedizin halten wir es für unerlässlich, dass Personen, die für einander einstehen wollen, auch Klarheit über die rechtlichen Rahmenbedingungen dieser gegenseitigen Verantwortung gewinnen.

Die Diakonie Deutschland hält nicht nur das Vorhaben einer Reform des Abstammungsrechts, sondern auch dessen Grundzüge und deren rechtliche Umsetzung, wie im Eckpunktepapier skizziert, im Wesentlichen für sinnvoll. Dies gilt insbesondere für das zwei Elternprinzip und die ausschließlich vor der Zeugung abzuschließende Elternschaftsvereinbarung, mit der bei der Geburt des Kindes unmittelbar und rechtssicher ein zweiter Elternteil zugeordnet wird.

Die Diakonie Deutschland begrüßt die frühzeitige Einbindung der Verbände in den Reformprozess, weist aber darauf hin, dass dieser Diskussionsprozess damit erst angestoßen wurde und noch weitergeführt werden muss. So muss nach Ansicht der Diakonie Deutschland mit Blick auf die weiteren geplanten Reformen des Kindschaftsrechts und des Unterhaltsrechts sorgfältig geprüft werden, welche Auswirkungen diese Neuregelungen haben. Mit Blick auf den Gleichheitsgrundsatz und im Interesse des Kindes auf eine widerspruchsfreie Zuordnung seiner Elternteile in der eigenen Geburtsurkunde, die sich im Alltag als tauglich beweisen, bleiben die Regelungen für trans*-, inter- und nicht binäre Eltern noch ungeklärt und die komplexen Probleme, die damit verbunden sind, weiter ungelöst.

Die vorliegende Stellungnahme stellt daher nur eine erste, nicht abschließende Einschätzung dar.

Reformvorschläge im Einzelnen:

Die neue Elternschaftsvereinbarung

Die Einführung des umfassenden Rechtsinstituts „Elternschaft“, das sowohl den Vater als auch die Mutter umfasst, bringt nach Ansicht der Diakonie Deutschland die gemeinsame lebenslange Verantwortung für ein Kind treffend zum Ausdruck. Diese Bezeichnung ist insbesondere für nicht binäre Menschen eine Möglichkeit, analog des dritten Geschlechtseintrages „divers“, mit einer neutralen Benennung in den Personenstandsregistern als rechtlicher „Elternteil“ ihrer Kinder aufgeführt zu werden.

Bedenken hat die Diakonie Deutschland bei dem vorgeschlagenen Vorrang der Zuordnung kraft Elternschaftsvereinbarung gegenüber den anderen Zuordnungstatbeständen. Um sicherzustellen, dass dies keinen Anlass für erhebliche familiäre Konflikte bietet, sollte eine Klausel der notwendigen Einvernehmlichkeit aufgenommen werden. Sonst würden die Eltern-Kind-Verhältnisse bzw. sozial-familiären Beziehungen stark belastet werden. Aufgrund der weitreichenden Folgen der Elternschaftsvereinbarung, insbesondere was die Rechte und Pflichten der elterlichen Sorge und was den Umgang mit dem Kind anbelangt, unterstützt die Diakonie Deutschland daher ausdrücklich die Regelung, dass vor der Beurkundung die Beteiligten über die Rechtsfolgen ihrer Erklärung belehrt werden.

Die gemeinsame Mutterschaft bei gleichgeschlechtlichen Paaren

Die Diakonie begrüßt die Regelung, dass die Partnerin (verheiratet oder unverheiratet) der Geburtsmutter künftig rechtlich eindeutig Mutter des Kindes werden kann und zwar Kraft der Ehe bzw. Kraft einer Mutterschaftsanerkennung. Dadurch entfallen ein langwieriges Stiefkind-Adoptionsverfahren und das Kind erfährt (s)eine rechtliche Absicherung mit zwei Elternteilen von Geburt an.

Stärkung der Rechtsposition des leiblichen Vaters – Anerkennung mit Zustimmung auch des Ehegatten der Mutter

Mit der geplanten Neuregelung soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass der leibliche, nicht rechtliche Vater mit Zustimmung der Mutter des Kindes und ihres Ehemannes binnen acht Wochen nach der Geburt des Kindes die Vaterschaft anerkennen kann, ohne dass ein Anfechtungsverfahren gegen die rechtliche Vaterschaft des Ehegatten durchzuführen ist und ohne dass es dafür einer Scheidung der Eheleute bedarf.

Mit dieser Neuregelung wird es zukünftig noch notwendiger werden, bei der Interessensabwägung die Bedeutung der bestehenden sozial-familialen Beziehungen des Kindes sorgfältig zu bewerten. Familie versteht die Diakonie Deutschland als Lebensgemeinschaft mit starken Bindungen, in der mehrere Generationen füreinander sorgen. Daher müssen nach Ansicht der Diakonie Deutschland in Fällen, in denen die Vaterschaft des sozialen Vaters in Frage gestellt wird, die Interessen der Kinder und das Kindeswohl im Mittelpunkt stehen und prioritär berücksichtigt werden.

Nach Ansicht der Diakonie Deutschland sollte hier zudem ein Verweis darauf erfolgen, nicht nur welche Rechte, sondern auch welche Pflichten mit der Ankerkennung als leiblicher Vater verbunden sind.

Anfechtung der Elternschaft

Die Diakonie Deutschland unterstützt die geplanten Änderungen zur Anfechtungsfrist, die von zwei Jahren auf ein Jahr verkürzt werden soll.

Ebenso unterstützt die Diakonie, dass die Frist für alle heranwachsenden Anfechtungsberechtigten nicht vor der Vollendung des 21. Lebensjahres endet, um Kinder und Jugendlichen besser vor einer übereilten Entscheidung zu schützen.

Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung

Die Diakonie Deutschland begrüßt ausdrücklich, dass mit der Reform des Abstammungsrechtes insbesondere das Recht des Kindes auf umfassende Kenntnis seiner Abstammung gestärkt werden soll.

Die Diakonie Deutschland unterstützt die in vorgeschlagene Einführung eines sogenannten statusunabhängigen Feststellungsverfahrens, mit dem zukünftig auch die gerichtliche Feststellung der leiblichen Elternschaft eines mutmaßlich genetischen Elternteils (Vater oder Mutter) ermöglicht werden soll, ohne dass sich daraus Konsequenzen für die rechtliche Elternschaft ergeben. Denn dies ermöglicht dem Kind künftig zu erfahren, ob jemand, der vermutlich der leibliche Vater oder die genetische Mutter ist, dies wirklich ist. Dabei sollte die Rechtsposition der rechtlichen Eltern unangetastet bleiben, denn Kenntnis über Abstammung ist nicht gleichzusetzen mit dem Wunsch des Kindes, die bestehenden Familienbeziehungen zu ändern.

In diesem Zusammenhang ist auch zu begrüßen, dass das Samenspenderregister zu einem allgemeinen Spenderdatenregister ausgebaut wird, in dem neben offiziellen und privaten Samenspenden auch Embryonenspenden erfasst werden können. Hiermit wird der Anspruch der Spenderkinder auf Kenntnis ihrer Herkunft im Hinblick auf private Samenspenden verwirklicht. Die Absicherung des Rechtes auf kindliche Kenntnis der eigenen Herkunft mittels geregelter Datensicherung in einem Register klärt noch nicht die Durchsetzung für die Betroffenen, Wissen über den Zugang zu diesen Daten in der Familie zu erhalten. Insbesondere für die Kinder kann es mit psychischen Belastungen verbunden sein, die Geschichte der Familie zu hinterfragen. Insofern sollte im Zusammenhang mit der Klärung sichergestellt werden, dass in allen denkbaren Konstellationen der Zugang zur psychologischen und rechtlichen Familienberatung für die Betroffenen gesichert ist.

Keine automatische Zuordnung

Für die Diakonie Deutschland ist nachvollziehbar, dass die Regelung über die automatische Zuordnung nicht rückwirkend eingeführt wird. Damit unterbleibt auch bei Anerkennung der Mutterschaft diese Zuordnung für die Kinder, die nach Einführung der Ehe für alle (01.10.2017) und vor Inkrafttreten der aktuell angestrebten Reform des Abstammungsrechts in Ehen von zwei Frauen hineingeboren wurden.

Da aber in dem Eckpunktepapier offenbleibt, welche Übergangslösungen es hier geben soll, mahnt die Diakonie Deutschland im Interesse der Kinder an, dass eine möglichst schnelle und einfache sowie möglichst passgenaue nachträgliche Zuordnung des zweiten Elternteils sichergestellt wird.